

# Entwurf des Gewinnabführungsvertrags

zwischen der

## 1. GROUP Business Software AG

mit Sitz in Eisenach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 405713, vertreten durch den Alleinvorstand Jörg Ott, Geschäftsanschrift: Hospitalstraße 6, 99817 Eisenach,

- nachstehend „**GBS AG**“ genannt -

und der

## 2. GROUP Business Software Europa GmbH

mit Sitz in Eisenach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 509856, vertreten durch die Geschäftsführer Constanze Zarth und Marion Betz, Geschäftsanschrift: Hospitalstraße 6, 99817 Eisenach,

- nachstehend „**GROUP Europa GmbH**“ genannt -

### 1. Gewinnabführung

1.1. Die „GBS AG“ ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Jena eingetragenen und mit einem Stammkapital von Euro 25.000,00 ausgestatteten „GROUP Europa GmbH“.

1.2. Die „GROUP Europa GmbH“ verpflichtet sich, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die „GBS AG“ abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachstehenden Ziffern 1.3. und 1.4. dieses Vertrages, der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.

1.3. Sofern und nur in dem Umfang wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die „GROUP Europa GmbH“ mit Zustimmung der „GBS AG“ Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen.

1.4. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf schriftliches Verlangen der „GBS AG“ aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn an die „GBS AG“ abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

1.5. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des am 01. Januar 2015 beginnenden Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ oder eines späteren Geschäftsjahres, soweit dieser Vertrag nicht in dem mit dem 01. Januar 2015 beginnenden Geschäftsjahr wirksam wird. Der Anspruch der „GBS AG“ auf Gewinnabführung gemäß Ziffer 1. wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist spätestens mit Ablauf von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der „GROUP Europa GmbH“ zu erfüllen. Vorherige Abschlagszahlungen sind zulässig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe geschuldet.

Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## **2. Verlustübernahme**

2.1. Es wird eine Verlustübernahme nach bzw. entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung durch die „GBS AG“ vereinbart.

2.2. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das am 01. Januar 2015 beginnende Geschäftsjahr der „GROUP Europa GmbH“ oder eines späteren Geschäftsjahres, soweit dieser Vertrag nicht in dem mit dem 01. Januar 2015 beginnenden Geschäftsjahr wirksam wird. Der Anspruch der „GROUP Europa GmbH“ auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß dieser Ziffer 2. wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist spätestens mit Ablauf von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der „GROUP Europa GmbH“ zu erfüllen. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe geschuldet.

Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## **3. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung dieses Vertrages**

3.1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der „GBS AG“ sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der „GROUP Europa GmbH“.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der „GROUP Europa GmbH“ wirksam.

3.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ endet, für das der Anspruch der „GBS AG“ gemäß Ziffer 1. dieses Vertrages wirksam wird. Er verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor seinem Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

3.3. Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 3.2. dieses Vertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrages gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der „GBS AG“ nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte an der „GROUP Europa GmbH“ zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, Gesellschafteranteile an der „GROUP Europa GmbH“ auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrags die Mehrheit der Stimmrechte an den Gesellschafteranteilen der „GROUP Europa GmbH“ nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zusteht, oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der „GBS AG“ oder der „GROUP Europa GmbH“ durchgeführt wird.

3.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **4. Weitere Bestimmungen**

4.1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

4.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Darüber hinaus sind bei der Auslegung dieses Vertrages die Vorgaben der §§ 14-19 des Körperschaftsteuergesetzes (steuerliche Organschaft) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eisenach, den .....

GROUP Business Software AG

.....  
(Jörg Ott, Alleinvorstand)

Eisenach, den .....

GROUP Business Software Europa GmbH

.....  
(Constanze Zarth – Marion Betz, Geschäftsführer)